

S A T Z U N G

der Gemeinde Minderlittgen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.06.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

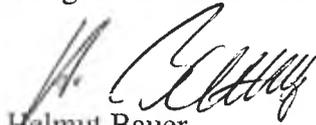
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Minderlittgen, den 24.06.2025
Ortsgemeinde Minderlittgen



Helmut Bauer
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Minderlittgen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte 1.500,00 €
 - aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 900,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine zweistellige Grabstätte 1.200,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine zweistellige Grabstätte 40,00 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
 - d) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 200,00 €
2.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte 15,00 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Rasenwahlgrabstätte 3.900,00 €

- | | |
|---|----------|
| aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit | 200,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Rasenwahlgrabstätte | 130,00€ |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |

III. Ausheben, Schließen und Einfriedungen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) | |
| a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 350,00 € |
| für jede weitere Bestattung | 350,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 3. Schrittplatten für Einfriedungen | |
| a) bei Doppelgrabstätten je Belegung | 20,00 € |
| b) bei Reihengrabstätten | 20,00 € |
| c) bei Reihengrabstätten für Kinder | 10,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|------------------------------------|---------|
| Für die Benutzung der Leichenhalle | 65,00 € |
|------------------------------------|---------|